

**Kommunalwahlen, Wahl der Verbandsversammlung des
Regionalverbands Ruhr und Integrationsratswahl am
14.09.2025 sowie mögliche Stichwahl der Oberbürger-
meisterin /des Oberbürgermeisters am 28.09.2025**



Stadtverwaltung
Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt

Wichtige Hinweise zur Ausübung des Wahlrechts bei Neuanmeldungen/Ummeldungen

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger!

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zur Ausübung Ihres Wahlrechts zu den **Kommunalwahlen** (mit der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen), **der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** und zur **Integrationsratswahl** am 14.09.2025 sowie einer möglichen **Stichwahl** der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Diese Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie **nach dem 03.08.2025** umgezogen sind. Näheres dazu können Sie den nachfolgenden Erläuterungen entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rats- und Rechtsamtes unter den Telefonnummern 455 – 3032 und 455 – 3030 (Telefax: 455 - 3039) oder per E-Mail (wahlbuero@muelheim-ruhr.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rats- und Rechtsamt

1. Voraussetzungen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlberechtigung)

a) Zu den **Kommunalwahlen** und **zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** sowie einer möglichen **Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters** ist wahlberechtigt, wer:

1. Deutscher oder Unionsbürger¹⁾ ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. spätestens am 29.08.2025 in der Stadt Mülheim an der Ruhr seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

Alle Wahlberechtigten, bei denen diese Voraussetzungen bereits am **03.08.2025** (Stichtag zur Eintragung der Wahlberechtigten!) vorliegen, werden **von Amts wegen** in das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen und zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Das Wählerverzeichnis zur Hauptwahl am 14.09.2025 ist auch maßgeblich für eine mögliche Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025.

b) Zur **Integrationsratswahl** ist wahlberechtigt, wer:

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz I Grundgesetz ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
4. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und
5. mindestens seit dem 29.08.2025 mit Hauptwohnsitz in Mülheim an der Ruhr gemeldet ist.

Alle Wahlberechtigten, bei denen diese Voraussetzungen bereits am **03.08.2025** (Stichtag zur Eintragung der Wahlberechtigten!) vorliegen, werden **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Integrationsratswahl eingetragen.

Neben der Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, sind zur Integrationsratswahl auch Personen wahlberechtigt, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
2. die deutsche Staatsangehörigkeit nach Absatz 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 BGBl. I S. 3458), erworben haben

und nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum **02.09.2025** einen **Antrag** auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu stellen.

(Kontakt: Antonella Cici, Tel. 455-3024 oder antonella.cici@muelheim-ruhr.de)

Bitte wenden!

2. Zuzüge in das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

a) Anmeldung für eine Hauptwohnung in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025

Wer sich in diesem Zeitraum in der Stadt Mülheim an der Ruhr für eine Hauptwohnung anmeldet oder seine Mülheimer Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt, ist zu den **Kommunalwahlen, zur Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** bzw. zur **Integrationsratswahl** wahlberechtigt und wird von Amts wegen in das Mülheimer Wählerverzeichnis eingetragen.

Nach den wahlrechtlichen Bestimmungen ist eine Teilnahme an den jeweiligen Wahlen nur noch in Mülheim an der Ruhr zulässig ist, d.h. Sie werden – nach erfolgter Mitteilung der Stadt Mülheim an der Ruhr - im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen. Ein bereits von der Fortzugsgemeinde ausgestellter Wahlschein sowie die ggf. dort schon abgegebenen Briefwahlstimmen sind **ungültig**. Von der zuständigen Wahlbehörde dieser Gemeinde werden Sie entsprechend unterrichtet. Die Streichung im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde erübrigt sich, sofern in dieser keine Kommunalwahlen, keine Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und keine Integrationsratswahlen am 14.09.2025 stattfinden.

b) Anmeldung für eine Hauptwohnung in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 30.08.2025 bis zum Wahltag

Wer sich in diesem Zeitraum in der Stadt Mülheim an der Ruhr für eine Hauptwohnung anmeldet oder seine Mülheimer Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt, ist zu den genannten Wahlen sowohl in Mülheim an der Ruhr als auch in der Fortzugsgemeinde – sofern in dieser ebenfalls die genannten Wahlen stattfinden - **nicht** wahlberechtigt. Ein bereits von der Fortzugsgemeinde ausgestellter Wahlschein sowie die ggf. schon abgegebenen Briefwahlstimmen sind **ungültig**. Von der zuständigen Wahlbehörde dieser Gemeinde werden Sie entsprechend unterrichtet.

Eine Teilnahme an der Wahl am 14.09.2025 – und somit auch an einer möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 - ist nicht möglich.

Allgemeiner Hinweis

Im Falle einer Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist das zur Hauptwahl am 14.09.2025 aufgestellte Wählerverzeichnis maßgeblich. Das bedeutet, auch in diesem Fall erfolgt keine Einarbeitung mehr von Zuzügen nach dem 29.08.2025. Diese Personen sind somit nicht in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigt.

3. Umzüge innerhalb des Mülheimer Stadtgebietes

a) Umzüge in der Zeit vom 04.08.2025 bis 29.08.2025

Wer in diesem Zeitraum seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr von einem **(Kommunal)Wahlbezirk** in einen anderen verlegt, wird von Amts wegen zu den **Kommunalwahlen** und **zur Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in das Wählerverzeichnis des neuen (Kommunal)Wahlbezirkes** eingetragen.

Dies gilt **nicht** für die **Integrationsratswahl**, da in diesen Fällen **kein** Veränderungsdienst erfolgt!

Ein bereits in Mülheim an der Ruhr ausgestellter Wahlschein sowie die ggfls. schon abgegebenen Briefwahlstimmen sind **ungültig**. Hierüber werden Sie vom Rats- und Rechtsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr entsprechend unterrichtet.

Umzüge **innerhalb eines (Kommunal)Wahlbezirks** des Stadtgebietes haben **keine** wahlrechtlichen Auswirkungen.

b) Umzüge in der Zeit vom 30.08.2025 bis zum Wahltag

In diesem Zeitraum erfolgt **keine** Änderung des Wählerverzeichnisses mehr, das heißt, man bleibt – **auch im Falle einer Stichwahl** - in dem Stimmbezirk wahlberechtigt für den man die Wahlbenachrichtigung erhalten hat. Ein bereits ausgestellter Wahlschein sowie die ggfls. schon abgegebene Briefwahlstimme bleiben gültig.

Allgemeiner Hinweis

Im Falle eines Umzuges innerhalb des Mülheimer Stadtgebietes wird empfohlen, nach der erfolgten Ummeldung im Bürgeramt für alle Wahlen im Rats- und Rechtsamt die Briefwahlunterlagen zu beantragen!

4. Fortzüge aus der Stadt Mülheim an der Ruhr (nachrichtlich)

Wer **ab dem 04.08.2025 bis zum Wahltag** seinen Hauptwohnsitz von Mülheim an der Ruhr in eine andere Stadt verlegt, wird zu den genannten Wahlen im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr von Amts wegen gestrichen.

Wahlrechtliche Informationen der Zuzugsgemeinde (gilt nur in NRW) erhalten Sie bei Ihrer dortigen Anmeldung.

¹⁾ Unionsbürger/in sind Staatsangehörige folgender Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern